

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn M. Kreh
Rathaus/Markt 1

den 9.8. 2019

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher!

Den nachfolgenden Antrag bitten wir für die Beratung in der kommenden Stadtverordnetenversammlung vorzusehen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Groß-Umstadt gibt sich eine Archivsatzung nach Maßgabe der als Anlage beigefügten „Musterarchivsatzung für Kommunalarchive in Hessen“ – zuletzt aktualisiert am 8. Februar 2018. Die geltende Archivordnung der Stadt vom 4. Februar 1994 wird als „Benutzungsordnung Stadtarchiv“ weitergeführt und der neuen Satzung entsprechend angepasst (Änderung § 1).

Begründung:

Groß-Umstadt ist nach Hessischem Archivgesetz (HAG) - hier: §8 i.V.m. §2 Abs.3) verpflichtet, ein Archiv zu führen und entsprechend zu unterhalten. Diese Verpflichtung ist durch Satzungsregelung nachzukommen (§19 HAG).

Bisher existiert hier ein „Archivordnung“ aus dem Jahre 1994, die aber den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt und dringend zu erneuern ist (so Kreisarchivar Jan Prößdorf in seinem Vortrag in der Groß-Umstädter Stadthalle am 25. Juni 2019). In §1 dieser Ordnung kommt die Stadt zwar ihrer gesetzlichen Pflicht zur Unterhaltung eines Archives nach, in den folgenden Regelungen ist diese Ordnung aber als reine Nutzungsordnung für ein Archiv deklariert. Was für das Archiv selbst und in erster Linie per Satzung zu regeln ist (Grundvoraussetzungen für Aufbau und Ausstattung, Beleuchtung, Belüftung, Regeln zur Luftfeuchtigkeit), das ist bisher nicht gegeben.

Es fehlen unter anderem:

- Eine Definition von „Unterlagen“
- Eine Beschreibung der Stellung und der Aufgaben des Archivs“
- Das Jedermannsrecht in Bezug auf die Benutzung
- Regelungen zu Schutzfristen
- Regelungen für die Rechte Betroffener

Deshalb wird für eine Neuregelung auf die Hessische Musterarchivsatzung hingewiesen. Wo immer man das Stadtarchiv aus dem Provisorium Raibacher Schule heraus unterbringen will, diese Satzungs Voraussetzungen müssen dabei beachtet werden. Eine Auslagerung von Unterlagen – etwa an das Staatsarchiv in Darmstadt – ist seit 2012 nicht mehr gestattet.

Die archivarischen Regelungen anderer Bundesländer sind für hessische Städte ohne Wert, weil dort andere kulturelle Grundlagen gegeben sind. Die hessischen Gesetze sind zudem für hessische Städte und Gemeinden bindend.

Eine Digitalisierung von Archivgut ist wünschens- und lobenswert, ersetzt aber auf keinen Fall wichtige und bedeutsame Original-Unterlagen. Sie unterliegt besonderen technischen Voraussetzungen und kostet ebenfalls Zeit und Geld. Gerade wegen der Digitalisierung ist die gute bauliche, technische und personelle Ausstattung eines Archivs unabdingbar.

Zu Letzterem wird die FDP in den kommenden Haushaltsberatungen einen Vorschlag einbringen. Die in einem funktionierenden Archiv zu erbringenden Aufgaben sind nicht „nebenbei“ zu erbringen (Bewertung von Unterlagen, Erschließung des Archivgutes, Maßnahmen zur Bestandserhaltung, Erteilung von Auskünften u.a.m.). In die anstehende Neuordnung des Stadtarchivs müsste die Person unbedingt eingebunden werden.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Fritz Roth